

49/132. Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des syrischen Golan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 1994/45 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1994,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre nationalen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

unter Hinweis auf die Resolution 465 (1980) des Sicherheitsrats vom 1. März 1980 sowie die anderen Resolutionen, in denen die Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten¹⁰⁰ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete bekräftigt wird,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats vom 18. März 1994, worin der Rat unter anderem die Besatzungsmacht Israel aufgefordert hat, auch weiterhin Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, so unter anderem die Beschlagnahme von Waffen, um rechtswidrige Gewalthandlungen seitens der israelischen Siedler zu verhindern, und worin er verlangt hat, daß Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in dem besetzten Gebiet zu gewährleisten,

im Bewußtsein der schwerwiegenden nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen, welche die israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des syrischen Golan haben,

mit Genugtuung über den in Madrid begonnenen Nahost-Friedensprozeß, insbesondere darüber, daß die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes, am 4. Mai 1994 in Kairo das erste Abkommen zur Umsetzung der Grundsatz-erklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung¹⁰¹, nämlich das Abkommen über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho¹⁰², unterzeichnet haben,

1. nimmt Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁰³,

¹⁰⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

¹⁰¹ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/26560.

¹⁰² A/49/180-S/1994/727, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/727.

¹⁰³ A/49/169-E/1994/73.

2. erklärt erneut, daß die israelischen Siedlungen in dem palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und den anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten rechtswidrig sind und ein Hindernis für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;

3. ist sich der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen bewußt, welche die israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des syrischen Golan haben;

4. bekräftigt das unveräußerliche Recht des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des syrischen Golan auf ihre natürlichen und alle anderen wirtschaftlichen Ressourcen und erachtet alle Verletzungen dieses Rechts als illegal;

5. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994*

49/133. Bericht des Ausschusses für Entwicklungsplanung: allgemeine Überprüfung der Liste der am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/206 vom 21. Dezember 1990 und 46/206 vom 20. Dezember 1991,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1994/225 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Juli 1994 über den Bericht des Ausschusses für Entwicklungsplanung über dessen neunundzwanzigste Tagung¹⁰⁴, worin der Rat beschloß, die in Kapitel V Abschnitt B des Berichts enthaltenen Empfehlungen zur Billigung an die neunundvierzigste Tagung der Generalversammlung weiterzuleiten,

mit Besorgnis feststellend, daß die Zahl der am wenigsten entwickelten Länder insbesondere in Afrika zugenommen hat, und unterstreichend, wie wichtig die Schaffung eines für das Wachstum und die Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, günstigen internationalen Wirtschaftsumfelds ist,

in der Erwägung, daß der Beschluß über die Aufnahme eines Landes in die Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder mit der gehörigen Zustimmung des betreffenden Landes gefaßt werden sollte,

1. nimmt Kenntnis von der allgemeinen Überprüfung der Liste der am wenigsten entwickelten Länder¹⁰⁵, die von dem Ausschuß für Entwicklungsplanung vorgenommen wurde, um festzustellen, welche Länder in die Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder aufgenommen beziehungsweise aus ihr gestrichen werden sollen;

¹⁰⁴ *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 2 (E/1994/22).*

¹⁰⁵ Ebd., Kap. V.